

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

über die erste Teilzahlung 2014
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 24. Februar 2014, Az.: 2-2231.1/106

- I. Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:
- Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) 1 120 Euro
 - Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) 587 Euro.
- II. Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage des Entwurfs der Schullastverordnung 2014 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2012 geleistet.
- III. Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als erste Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2014 folgende Beträge überweisen:

A. Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 13,40 Euro je gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
 - 16,5 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2014 und
 - 8,5 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 27,90 Euro je Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 16,9 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2014.

B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 4,63 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise

2,08 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden,
die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
3,48 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden

3. an die Großen Kreisstädte
2,15 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
0,88 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 1,27 Euro je Einwohner.

C. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz)

Die Zuweisungen betragen 28,6 Mio. Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D. Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die Zuweisungen betragen 74,0 Mio. Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

E. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	294,00
2. Realschulen	145,50
3. a) Gymnasien mit Ausnahmen der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	148,00
b) Progymnasien	147,75
4. Schulen besonderer Art	145,50
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	100,75

6.	Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), berufliche Gymnasien	246,75
7.	Grundschulförderklassen	93,75
8.	a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	415,00
	b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	1 284,25
	c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	955,00
	d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	743,75
	e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	388,25
	f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	1 157,50
	g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte	530,00
	h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	122,75.

F. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die erste Rate beträgt 95,0 Mio. Euro.

G. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	1 900,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	2 300,00
3. für jeden weiteren Kilometer	2 800,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	3 200,00

H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	600,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	1 500,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	900,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	1 700,00.

I. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 2,10 Euro.

J. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 107,9 Mio. Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

K. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 132,1 Mio. Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2013.

L. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 113,3 Mio. Euro zugrunde. Er basiert auf den vorläufigen Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2012. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2013. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt auf Basis der vorläufigen Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2012 rd. 9 380 Euro.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 25 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.